

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

---

**Gegenstand: Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern**

Fragen, Anregungen oder Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

**Gegenstand: Umbaumaßnahmen - Innenstadt;  
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 07.04.2025  
Vorlage: 0311/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Frau Hofmann begründet die Anfrage kurz. Vor allem der Basketball-Korb wird schmerzlichst vermisst.

Herr Nolasco (Fachbereichsleitung 5) beantwortet die Anfrage wie folgt:

**zu Frage 1) Stadtgrün ehemalige KiTa Kunterbunt**

**a.) Welches Vorgehen ist für das Gelände in 2025/2026 geplant?**

**b.) Gibt es schon konkrete Planungen für den Bürgergarten?**

**c.) Welche Initiative/Organisation führt Regie?**

**d.) Gibt es bereits Verträge und wenn ja, ist ein Zeitplan dokumentiert?**

- a.) Die Sozial- und arbeitspädagogische Einrichtung zur Unterstützung straffällig gewordener Jugendlicher und junger Erwachsener (Trägerverein: Soziale Alternativen in der Bewährungshilfe Speyer e.V.) plant und baut einen für die Allgemeinheit offenen Bürgergarten auf den ehemaligen Flächen einer Kinderbetreuungseinrichtung am Eselsdamm. Über die Initiative wurde der Stadtrat informiert und am 7. März 2024 in der Rheinpfalzpresse berichtet.

Folgende Maßnahmen sind für den sogenannten „Klimagarten“ vorgesehen:

- Geländemodellierung mit ca. 200 - 300 to. Mutterboden - in Zusammenarbeit mit dem Stadtgrün sowie mögliche Spende eines Transportunternehmens (ca. 20 LKW-Fahrten)
  - Anlegen einer Teichanlage i.S. eines Biotops - gefördert durch den Umweltpreis der Stadtwerke
  - Anlage der wassergebundenen Wegedecke in Form eines Rundweges - nach Vorgaben des Baubetriebshofs / Stadtgrüns
  - Herstellung eines zu bepflanzenden Pavillons und eines Wasseranschlusses - mit den Stadtwerken
  - Anlegen von themenbezogenen Pflanzbereichen (Stauden, Büsche, Blumen etc. über 4.000 Gewächse) - mittels Pflanzenspenden.
- b.) Die Freianlagenplanung und die gärtnerischen Arbeiten werden durch einen qualifizierten Landschaftsplaner bzw. -architekten sowie der Stadtgärtnerei begleitet. Eine Vorstellung des Projektes für die Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen eines Info-Standes im Zeitraum Ende Mai/Anfang Juni 2025 im zukünftigen Klimagarten.
- c.) Die Federführung liegt beim Leitungsteam „Junge Menschen im Aufwind“, vertreten durch Frau Stephanie Peritjatko und Herrn Frank Pasch.
- d.) Zwischen der Stadtverwaltung und der Einrichtung „JuMA“ wurde ein Nutzungsvertrag für das Gelände über die Dauer von 5 Jahre geschlossen.

**zu Frage 2) Basketballanlage neben dem Spielplatz „Am Woogbach“**

**a.) Wann ist mit einer Montage zu rechnen?**

**b.) Warum wurden bei den Bodenarbeiten nicht bereits entsprechend Vorbereitungen für die Stange und den Korb vorgesehen?**

- a.) Im Herbst 2024 wurde der Belag der Skateranlage im Woogbachtal saniert. Die Aufstellung des Basketballkorbs ist für die nächsten Wochen geplant.
- b.) Im Vorfeld der Bauarbeiten wurde der Basketballkorb im Auftrag von 550 von der Abteilung 560 Baubetriebshof und Stadtgrün abmontiert und zur Aufbereitung zwischengelagert. Der Basketballkorb wird wieder auf diese Fläche aufgestellt, jedoch ca. 20 m weiter östlich. Daher waren bei der Belagssanierung keine Vorbereitungen in Form von Bodenverankerungen notwendig.

Begründung: Es wird ein anderer Standort gewählt, um mögliche Konflikte unter den Basketballspielern und den Skatern zu vermeiden. Besonders bei schnellen Fahrmanövern oder Sprüngen auf der einen Seite und ballintensiven Spielen auf der anderen Seite kann es zu gefährlichen Kollisionen kommen. Die räumliche Trennung kann somit Konflikte vermeiden und das Miteinander stärken.

**Gegenstand: Status der Mitarbeiter/Lehrkräfte der VHS im Bereich der Integrationskurse;  
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 12.04.2025  
Vorlage: 0312/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Nach der mündlichen Begründung durch Frau Hofmann beantwortet die Vorsitzende die Anfrage wie folgt:

**zu Frage 1) Wie viele Personen werden Stand heute in den Integrationskursen durch die vhs betreut?**

Stand 08.05.2025 besuchen an der vhs 262 Teilnehmende 17 Kurse im Integrationsbereich.

**zu Frage 2) Wie viele Lehrer sind bei der vhs für die Durchführung der Integrationskurse vertraglich verpflichtet?**

Stand 08.05.2025 sind 16 Lehrkräfte mit der Durchführung von Kursen im Integrationsbereich auf der Grundlage von Honorarverträgen an der vhs verpflichtet.

**zu Frage 3) Wie viele Lehrer sind in diesem Bereich bereits länger als 5 Jahre bei der vhs Speyer unter Vertrag?**

Von den derzeit 16 Lehrkräften im Integrationsbereich bieten 13 Lehrkräfte länger als 5 Jahre an der vhs Kurse im Integrationsbereich auf Honorarbasis an.

**zu Frage 4) Wie gestaltet sich die Kostenerstattungen durch das BAMF an die Ausrichter der Integrationskurse?**

- Die **Kostenerstattung** erfolgt gemäß der Integrationskursverordnung (IntV §§ 19–20), den **Durchführungsbestimmungen BAMF und der BAMF-Rundschreiben.**
- Die Kostenerstattung erfolgt pauschal pro Unterrichtseinheit (UE) und Teilnehmer\*in. Derzeit beträgt der Regelsatz 4,58 € pro UE. Die Abrechnung erfolgt auf Basis dokumentierter Teilnahme modulweise. Bei **Abbruch bzw. Fehlen einzelner Teilnehmenden** wird anteilig gekürzt

**zu Frage 5) Beinhaltet die Kostenerstattung auch mögliche Kosten aus einem Angestelltenverhältnis?**

- Die Kostenerstattung ist unabhängig von der Art der Beschäftigung der Lehrkraft. Es handelt sich nicht um eine vollständige Finanzierung, sondern um eine pauschale Förderung der Kursdurchführung. In dieser Pauschale sind keine weiteren Kosten wie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Lohnfortzahlung, Raum- oder Verwaltungskosten enthalten.
- Die Kommune trägt bei Festanstellungen das wirtschaftliche Risiko – insbesondere bei Kursausfällen (z. B. in Schulferien), Krankheit, unzureichender Teilnehmerzahl oder Prüfungszeiten, in denen keine Unterrichtseinheiten stattfinden. Gleichzeitig bleibt die Verpflichtung zur Lohnzahlung bestehen.
- Aus diesen Gründen greifen die meisten Volkshochschulen, auf Honorarkräfte zurück. Diese werden nur für tatsächlich geleistete Unterrichtseinheiten vergütet und verursachen keine laufenden Fixkosten außerhalb des Kursbetriebs. Das entspricht auch der Ausgestaltung der BAMF-Förderstruktur.
- Für die Honorarausgestaltung gibt das BAMF derzeit einen Satz von mindestens 42,23€/UE vor.

**zu Frage 6) Gibt es weitere Anbieter neben der vhs Speyer, die in Speyer Integrationskurse anbieten?**

Ja, den VFBB e.V. (Verein zur Förderung der beruflichen Bildung).

**zu Frage 7) Welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten hat die vhs bei den Verträgen mit den Lehrkräften?**

- Die vhs darf Lehrkräfte im Rahmen von sogenannten Honorarverträgen als freie Mitarbeitende beauftragen. Voraussetzung ist, dass **keine Merkmale eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** vorliegen, da sonst eine Scheinselbstständigkeit vorliegen könnte. Die Tätigkeit muss eigenverantwortlich, weisungsfrei und auf bestimmte Kurse bezogen sein.
- Die **Honorarverträge regeln:**
  - Kursinhalte und -dauer (nach UE)
  - Honorarhöhe pro Unterrichtseinheit
  - Zeitraum der Leistungserbringung
  - Regelungen zu Ausfall, Vertretung oder Abrechnung

**zu Frage 8) Kann die vhs die Lehrkräfte auch als Angestellte beschäftigen?**

Ja.

In der Praxis ist das jedoch schwierig, da das BAMF die Kurse nur pauschal pro tatsächlich geleisteter Unterrichtseinheit und Teilnehmerzahl fördert. **Leerlaufzeiten wie Ferien, Krankheit oder Kurspausen werden nicht refinanziert**, verursachen bei Anstellung aber volle Lohnkosten. Die wirtschaftlichen Risiken trägt in diesem Fall die Kommune.

Daher arbeiten die meisten Volkshochschulen derzeit mit Honorarkräften, um flexibel auf Kursschwankungen reagieren zu können.

**zu Frage 9) Welche Gründe sprechen gegen eine Anstellung der Lehrer?**

- **Leistungsbezogene Finanzierung durch das BAMF:**  
Es erfolgt keine Grundfinanzierung – gefördert werden nur tatsächlich geleistete Unterrichtseinheiten und anwesende Teilnehmende.
- **Hohe Ausfallzeiten im Jahresverlauf:**  
In Ferienzeiten und bei Prüfungen findet kein Unterricht statt – das BAMF zahlt in dieser Zeit nicht, feste Lohnkosten würden aber weiterlaufen. Welche Aufgaben sollten die Lehrkräfte dann übernehmen in diesem Zeitraum.
- **Schwankende Teilnehmerzahlen und kurzfristige Kursausfälle:**  
Kurse können wegen zu geringer Anmeldungen oder fehlender Zuweisung kurzfristig ausfallen, was die Personalplanung erschwert.
- **Volles finanzielles Risiko für die Kommune:**  
Löhne müssten bei Krankheit, Urlaub oder bei Kursausfall weitergezahlt werden – ohne Gegenfinanzierung durch das BAMF.
- **Bisher keine verlässliche langfristige Planungssicherheit:**  
Die Planung von Integrationskursen hängt von externen Faktoren ab (u. a. Migrationslage, BAMF-Zuteilung, Aufenthaltsstatus), die schwer kalkulierbar sind.

**zu Frage 10) Wie positioniert sich der Stadtvorstand als Leitung der Abteilung vhs zu dem Fakt, dass hier Lehrpersonal in die freie Mitarbeit gezwungen wird und keine Verträge für eine Anstellung angeboten werden?**

Die vhs **zwingt Lehrkräfte nicht in die freie Mitarbeit**, sondern agiert im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen – insbesondere der Vorgaben des **BAMF**. Die Beschäftigung

auf Honorarbasis ist derzeit die **wirtschaftlich sinnvollste und flexibelste Lösung**, um Integrationskurse zuverlässig anbieten zu können.

**Zudem ist festzuhalten: Viele Lehrkräfte bevorzugen ausdrücklich die freie Mitarbeit.** Sie schätzen die **Flexibilität, Eigenverantwortung und Unabhängigkeit**, die mit der freiberuflichen Tätigkeit einhergehen. Eine feste Anstellung wird von einem Großteil der Dozentinnen und Dozenten **nicht gewünscht**, insbesondere, wenn sie an mehreren Einrichtungen tätig sind oder ihre Arbeitszeit selbst bestimmen möchten

#### **zu Frage 11) Wie möchte sich die Stadt in Zukunft positionieren?**

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (sogenanntes Herrenberg Urteil von 2022) ist die Rechtslage unklar geworden, ob eine freiberufliche und selbstständige Lehrtätigkeit sozialversicherungsrechtlich an Bildungseinrichtungen möglich ist oder nicht. Der Gesetzgeber hat daher mit Wirkung ab 01.01.2025 einen neuen §127 SGB IV als Übergangsregelung geschaffen, wonach jedenfalls bis 31.12.2026 (danach soll es wohl eine neue gesetzliche Regelung geben) die Dozent\*innentätigkeit als freiberufliche selbstständige Tätigkeit anzusehen ist. Derzeit verhandeln alle involvierten Akteure über den künftigen Status von Lehrkräften. Auch das BAMF sitzt hier am Tisch. Sollte die Lehrtätigkeit im Integrationsbereich künftig nur noch mit festangestelltem Personal möglich sein, so drängen die Lobbyverbände (für die vhsn der Deutsche Volkshochschulverband (DVV)) auf Veränderungen in der Finanzierung der Integrationskurse. Dann könnte man das Thema Festanstellung neu bewerten.

#### **zu Frage 12) Wie beurteilt das Rechtsamt die rechtliche Situation hinsichtlich einer Scheinselbstständigkeit und welche Konsequenzen hätte diese Feststellung?**

Die rechtliche Situation des Status von Lehrkräften ist aufgrund des Herrenberg-Urteils nicht eindeutig zu beantworten und hat - zeitlich verzögert - zu ähnlicher Unsicherheit geführt wie bei den Musikschulen, bei denen infolge des Herrenberg-Urteils viele Musikschulen einen Großteil ihrer Lehrkräfte inzwischen fest angestellt haben (so auch wir in Speyer). Aufgrund dieser Unsicherheiten hat der Gesetzgeber nun eine Übergangslösung geschaffen, die insbesondere für die kommunalen Volkshochschulen bis Ende 2026 Rechtssicherheit bringt:

Diese Übergangsregelung sieht vor, dass bei dem betroffenen Personenkreis Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 eintritt. Das gilt für Lehrkräfte, die bisher auf Honorarbasis als Selbstständige tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Die Übergangsregelung soll Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit geben, die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Redaktioneller Hinweis:

Um für die kommunalen Volkshochschulen Rechtssicherheit zu erlangen, sind der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) und die Deutsche Rentenversicherung im Austausch. Da noch viele Detailfragen zu § 127 SGB IV offen sind, empfiehlt der KAV die Erkenntnisse und Verlautbarungen aus diesen Gesprächen der Spitzenorganisationen abzuwarten.

**Gegenstand: Brezelfestumzug;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.04.2025  
Vorlage: 0320/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die Begründung erfolgt durch Herrn Wagner, der als MdL auch eine Anfrage an das Ministerium wegen der Relevanz der Ursachen gerichtet hat. Hinterfragt wird das Maß des Sicherheitsgedankens. Die Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit war schon immer eine politisch-philosophische Frage. Sie hat auch Auswirkungen auf kulturelle Veranstaltungen. Er verweist auf Erfahrungen aus dem kürzlich stattgefundenen Blumen- und Gartenmarkt.

Die Vorsitzende ergänzt, das Thema sei auch ein Anliegen im Städtetag Rheinland-Pfalz. Man stehe im Kontakt mit dem Innenministerium. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt durch Herrn Kölsch (Feuerwehr):

Besonders herausgearbeitet wird der Aspekt der Notwendigkeit des „Zufahrtsschutzes“ in Ausübung von § 26 POG (Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP) sowie die Abgrenzung zu bloßen verkehrsbehördlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 45 StVO.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass Großveranstaltungen aufgrund ihres hohen Besucheraufkommens und der daraus regelmäßig resultierenden überörtlichen Bedeutung grundsätzlich vor Zufahrten durch technische Sperren zu sichern sind. Bei Veranstaltungen unterhalb der Schwelle zur Großveranstaltung hängen das Ob und Wie des Zufahrtsschutzes von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab.

Als maßgebliche Kriterien für die Bewertung im Einzelfall können insbesondere gelten:

- Größe der Veranstaltung und Personendichte,
- „Strahlkraft“ der Veranstaltung (z. B. überregionale Bedeutung, hohe mediale Aufmerksamkeit, Symbolkraft des Veranstaltungsorts oder -datums, Anwesenheit prominenter Persönlichkeiten),
- Gestaltung der Veranstaltungsortlichkeit (breite Zufahrtstraßen mit geradem Streckenverlauf begünstigen Überfahrtaten, während enge Zufahrtstraßen mit kurvigem oder abknickendem Streckenverlauf hemmend wirken).

Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien können – vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalls – insbesondere kleinere Feste oder Fastnachtsumzüge mit weniger als 5.000 Personen regelmäßig ohne Zufahrtsschutz stattfinden, wenn die Veranstaltung weder eine hohe Personendichte noch eine besondere „Strahlkraft“ hat.

Seitens der Stadt Speyer wurde ein Anmeldeformular erstellt, welches den zu beteiligenden Stellen und Behörden erlaubt, eine Veranstaltung entsprechend zu bewerten. Ferner wurden zwei Beispiel-Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen in Speyer angefertigt, die den Veranstalter\*innen, insbesondere den Vereinen ermöglicht, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn dieses gefordert wird. Darüber hinaus bestand das Angebot der Unterstützung der Stadt Speyer bei der Erstellung eines Anmeldeformulars, Sicherheitskonzept und den Aufbauplänen, welches immer noch Bestand hat und von vielen Veranstalter\*innen auch bereits in Anspruch genommen wurde. Von daher wurde und wird den Veranstalter\*innen eine größtmögliche Hilfestellung und Unterstützung zuteil. Insbesondere der Verkehrsverein nutzt dieses Angebot der Unterstützung regelmäßig.

Der § 26 POG nimmt keinen konkreten Bezug auf mögliche Anschlagsformen, wie Sprengstoffanschläge oder bewaffnete Angriffe.

Das der Ordnungsbehörde eingeräumte Ermessen für die Forderung eines Sicherheitskonzeptes ergibt sich u.a. aus dem internen Anmeldebogen, mit dem eine Veranstaltung in Speyer „angemeldet“ wird. Die Erforderlichkeit eines Sicherheitskonzeptes kann sich insbesondere aus einer hohen Personendichte, der Zusammensetzung der Besuchergruppen, dem Veranstaltungsgelände oder Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden ergeben. Von daher werden in Speyer alle angemeldete Veranstaltungen stets von der zuständigen Ordnungsbehörde, der Polizei und dem Brand- und Katastrophenschutz, in jeweils ihrer eigenen Zuständigkeit, geprüft und, wenn erforderlich, im Veranstaltungskoordinationkreis besprochen.

Die Vorsitzende verweist darauf, dass die Stadt inzwischen (Mit-)Veranstalter bei verschiedenen Terminen ist. Erforderlich ist immer auch eine Abwägung mit den Sicherheitsansprüchen anderer Behörden. Thematisiert wird auch die sich daraus ergebende Kostenspirale.

Herr Wagner wirft die Frage auf, wo Sicherheit endet und wo Freiheit beginnt; auch zur Sicherheit der Behörden bei späteren Aufarbeitungen.

**Gegenstand:**     **Brezelfestumzug;**  
                      **Prüfantrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 27.04.2025**  
                      **Vorlage: 0321/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die Begründung erfolgt durch Frau Höchst. Sie legt Wert darauf, dass die in der Öffentlichkeit häufig geschmähten Hinweiser seit 2013 und verstärkt seit 2015 nicht diejenigen sind, welche öffentliche Veranstaltungen gefährden. Sie setzt auf den Dialog mit anderen Städten und Veranstaltern.

Nach Ansicht der Vorsitzenden ist der Prüfantrag tatsächlich obsolet, da die Gespräche mit dem Verkehrsverein bereits laufen. Der Vorstand des Verkehrsvereins tagt noch heute; die Ergebnisse der Beratung werden morgen bekanntgegeben, wie und in welcher Form ein Umzug stattfinden könnte. Frau Höchst ruft zur Geschäftsordnung und Abstimmung des beantragten Inhalts.

Frau Dreyer entgegnet der AfD, auch ihre deutschen Mitbürger würden mit großen SUV in Menschengen fahren, nicht nur so genannte Ausländer. Die Grünen sind der Auffassung, man brauche keine Beschäftigungstherapie für die Verwaltung. Und man werde nicht die Hand für eine Partei heben, die gesichert rechtsextremistisch ist.

Die CDU will nach Aussage von Herrn Kabs den Umzug wieder so haben, wie er war. Der AfD-Antrag führe nicht dahin, wo die CDU hinwill. Das Problem muss an der Wurzel gepackt werden.

Herr Ableiter erkennt eine Bedrohung durch islamistischen Terror und psychopathische Einzeltäter. Diese Taten können jeden Tag begangen werden, weil immer eine ausreichende Menschenansammlung in der Innenstadt vorhanden ist. Daher schlagen die FWS vor, aus dem Umzug eine Veranstaltung der Stadt zu machen, bei der noch viele andere Organisatoren unterstützen. Eine Absperrung kann durch Müllfahrzeuge der Stadt oder freiwillige Speditionen erfolgen. Er möchte keine geänderte Streckenführung, wie von der AfD gefordert.

Absolute Sicherheit ist nach Auffassung von Herrn Popescu nicht zu gewährleisten. Und die Menschen wollen Feste feiern. Das Brezelfest musste schon Einschränkungen wegen Lärmbeschwerden erfahren, nun dies. Kritisiert wird die Kurzfristigkeit der Absage. Die Linke verwahrt sich gegen die rechtsradikale Grundtendenz dieses Antrags.

Die SPD zeigt sich laut Herrn Feiniler geschockt von der Absage, in der nun bestimmte Kreise die Möglichkeit eines Wählerstimmenfangs erkennen. Der Antrag wird abgelehnt, weil die Verwaltung bereits auf einem guten Weg ist.

Seitens der SWG äußert Frau Dr. Mang-Schäfer ein gewisses Verständnis für die Absage, weil die Auflagen immer größer werden und für Ehrenamtliche fast nicht mehr leistbar sind. Sie zeigt sich gespannt auf die Gesprächsergebnisse.

Zum Vorwurf der Grünen erklärt Frau Höchst, es gebe eine sog. Stillhalteusage bis zur Entscheidung des VG Köln; mithin gilt die AfD derzeit nicht als gesichert rechtsradikale Partei. Sie besteht auf einer Abstimmung; alle anderen Fraktionen dürfen sich gern der Heuchelei bezichtigen lassen.

### **Beschluss:**

Der Antrag der AfD-Stadtratsfraktion findet mit 4 Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit und wird mit 31 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

**Gegenstand: Sachlage Corona;  
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion vom 28.10.2024  
Vorlage: 0319/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Die Einleitung erfolgt durch Frau Höchst. Sie nimmt Bezug auf die Einführungsrede der OB, die nicht treffender zu formulieren wäre und fordert wahrheitsgemäße Beantwortung, da bei den bisherigen Anfrageantworten Zweifel angebracht sind.

Die Vorsitzende beantwortet die Anfrage wie folgt:

**zu Frage 1) Welche Kriterien sind für die Stadt Speyer und ihre Organe ausschlaggebend für eine Pandemie?**

Der Begriff Pandemie ist über die World Health Organization (WHO) weltweit definiert. Die WHO hat gemäß diesen Kriterien das Geschehen um das SARS-CoV-2 Virus am 11. März 2020 zur Pandemie erklärt.

**zu Frage 2) Haftet die Stadt Speyer für etwaige Körperschäden die mit der „sogenannten Impfung in Verbindung stehen?**

Die Stadt Speyer selbst haftet nicht bei sog. Impfschäden. Generell gilt bei allen Impfstoffen: Bei Verletzung der **Aufklärungspflicht**, bei **bekanntem Risiko** und fehlender **Einwilligung** kann es bei gravierenden Schäden einen Anspruch gegen den Arzt oder den Hersteller geben. Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist ein Anspruch gegen den Arzt oder Hersteller ausgeschlossen. Geimpfte Personen sind nach einem "Impfschaden" dennoch nicht schutzlos, denn sie können einen sogenannten „Aufopferungsanspruch“ direkt gegen den Staat geltend machen. Dies ist in § 60 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Haftung des Staates ist verschuldensunabhängig und unterliegt nicht der Verjährung. Hintergrund dieser Regelung ist der Gedanke, dass die Impfung zum Wohl der Allgemeinheit als Präventivmaßnahme aufgrund staatlicher Empfehlung erfolgte und eine Erkrankung als Impffolge daher als Sonderopfer zu werten ist. Mit anderen Worten: Die Menschen impfen sich nicht allein zum eigenen Schutz, sondern auch im Interesse des Staates zum Schutze anderer. Deshalb sollen sie versorgt sein, wenn ihnen dabei etwas zustößt

**zu Frage 3) Welche Abteilung und welcher Personenkreis (namentlich) war verantwortlich für die juristische Prüfung, der in der Zeit der „Corona Pandemie“ den Bürgern auferlegten Maßnahmen?**

Zunächst muss definiert werden, was unter juristischer Prüfung gemeint ist. Jede Fachabteilung hat zunächst in ihrem eigenen verwaltungsrechtlich zuständigen Aufgabengebiet die verwaltungsrechtlich aufkommenden Fragen selbst bewertet und geprüft (z.B. Ordnungsbehörde, Gewerbebehörde, Sozialbehörde, Katastrophenschutz, Büro-OB, aber auch die Rechtsabteilung). Die jeweiligen Corona spezifischen Fragen wurden durch die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Rechtsabteilung tätigen juristischen Mitarbeiter (im höheren Dienst), zusammen mit der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung beraten, geprüft und eine Empfehlung an den Stadtvorstand oder den Verwaltungsstab abgegeben. Ein Anspruch auf Namensnennung der jeweiligen Mitarbeiter besteht nicht und wird auch nicht erfolgen.

**zu Frage 4) Wurden in Speyer Gerichtsurteile aus anderen Bundesländern berücksichtigt, die sich auf das geltende Infektionsschutzgesetz berufen haben?**

Selbstverständlich wurden, sobald erste Gerichtsurteile ergangen waren, diese auch aus anderen Bundesländern bei denen auf den konkreten Fall soweit anwendungsfähig und vergleichbare

Sachvoraussetzungen bestanden, angewendet und berücksichtigt. Im weiteren Verlauf der Pandemie wurde zudem immer die aktuelle Rechtslage/ Rechtsprechung beachtet und geprüft.

**zu Frage 5) *Wer hat die städtischen Räumlichkeiten (Schulgebäude/Stadthalle etc.) für medizinische Zwecke in der Pandemiezeit vergeben bzw. genehmigt?***

Die Gesamtorganisation der städtischen Maßnahmen lag beim Stadtvorstand und dem Verwaltungsstab. Dort erfolgte auch die Genehmigung zur Nutzung von städtische Räumlichkeiten für medizinische Zwecke.

**zu Frage 6) *Welche Abteilung und welche verantwortlichen Beamte und Angestellten waren das? (Namen)***

Nach unserer Rechtsauffassung besteht kein Anspruch auf namentliche Nennungen. Wir werden daher nicht weiter Konkretisieren.

**zu Frage 7) *Wie setzte sich in Speyer der Verwaltungsstab bzgl. Coronamaßnahmen zusammen?***

Der Verwaltungsstab setzte sich gemäß der Stabsdienstordnung der Stadt Speyer zusammen. Neben den „Ständigen Mitgliedern“ des Stabs und der „Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab“ wurden noch „Ereignisspezifische Mitglieder“ mit einbezogen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um medizinische Fachberatende.

**zu Frage 8) *Wurden Kampagnen (Corona) durch sich im Personalstamm befindlichen Mitarbeiter unterstützt? Falls ja, wer, wann, wofür und wo?***

Der Verwaltung ist nicht ganz klar, was konkret mit „Kampagnen“ gemeint ist. Die Stadt Speyer hat das Impfzentrum in der Stadthalle u. a. mit eigenem Personal betrieben, anderweitig wurden unserer Kenntnis nach keine Aktionen unterstützt. Bei größeren Impfkampagnen, die auf privater Initiative basierten, war städtisches Personal mit vor Ort, um die Verkehrssituation zu regeln oder auf Störungen von außerhalb z. B. durch nicht angemeldete Versammlungen reagieren zu können.

**zu Frage 9) *Gab oder gibt es in Speyer Hinweise darauf, dass seit 2021 die Anzahl der Thrombosen, Turbokrebs, allgemeine Krebsdiagnosen und Herzkomplikationen stark zugenommen haben?***

Daten hierüber liegen der Stadtverwaltung nicht vor und sind auch nicht Teil ihrer Arbeit.

**zu Frage 10) *War den Zuständigen der Stadt bekannt, dass in den sogenannten und nur bedingt zugelassenen Impfstoffen schädliche Adjuvantien (Inhaltsstoffe) enthalten waren/sind, die nur für Forschungszwecke zugelassen oder für den menschlichen Organismus schädlich sind?***

Adjuvantien sind Begleitstoffe, welche die Wirksamkeit von Arzneistoffen verbessern sollen. Sie gelten als entscheidender Faktor bei der Verringerung der Belastung durch Infektionskrankheiten weltweit. Es wird bezweifelt, dass zum jetzigen Zeitpunkt seriös behauptet werden kann, dass in Vakzinen „schädliche“ Adjuvantien enthalten waren bzw. sind, da dieses Gebiet allgemein noch nicht abschließend erforscht ist. Insofern lautet die Antwort auf die Frage: Nein.

**zu Frage 11) *Wie hoch war das Durchschnittsalter der Verstorbenen die angeblich an Corona verstorben sein sollen? Wie viele sogenannte Coronatodesfälle sind von 2020 bis 2025 aktenkundig? Sind diese Fälle nachweislich auf „Corona“ zurückzuführen? Welchen Impfstatus hatten diese?***

Hierzu liegen dem Standesamt keine Erkenntnisse vor.

**zu Frage 12) *Gab es in den Jahren 2020 bis 2024 eine Übersterblichkeit? Bitte einzeln auflisten.***

Sterbefälle 2019: 1164

Sterbefälle 2020: 1181

Sterbefälle 2021: 1202

Sterbefälle 2022: 1369

Sterbefälle 2023: 1249

Sterbefälle 2024: 1261

Generell ist aufgrund der Statistik feststellbar, dass die Sterbefälle in Speyer ansteigen.

**zu Frage 13) Wie viele sogenannte Teststationen (Corona) wurden durch die Stadt und ihre Organe genehmigt?**

Von der Stadt Speyer wurden keine Teststationen genehmigt. Anmeldungen und Genehmigungen erfolgten zentral über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

**zu Frage 14) Sind der Stadt dadurch Kosten entstanden? Falls ja, wie hoch und wo wurden diese im Haushalt berücksichtigt bzw. angegeben? Falls nein, wer trug die Kosten?**

Nein, die Kosten wurden insgesamt vom Land erstattet. Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf rund 1,98 Mio €.

**zu Frage 15) Sind die Protokolle des Corona Verwaltungsstabes der Stadt Speyer aus Jahren 2020 bis 2023 öffentlich einsehbar? Falls ja wo können Bürger diese einsehen? Falls nein warum?**

Eine einsehbare Protokollsammlung gibt es nicht. Die sich aus den Sitzungen des Verwaltungsstabs ergebenden Aufträge wurden unmittelbar erteilt und entsprechende Maßnahmen unmittelbar umgesetzt.

Beispiele:

- Entscheidung, ein Bürgertelefon einzurichten
- Erlass von Allgemeinverfügungen, z.B. zur Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen
- Einfordern und Überprüfen von Hygienekonzepten
- Ausstellung von Quarantänebescheiden etc.
- Anschaffung von Masken, Desinfektionsmittel, Schnelltests
- Schließung einzelner Kita-Gruppen wegen Corona-Ausbruch etc.

Sämtliche beschlossenen Maßnahmen wurden nahezu täglich über die Pressestelle der Öffentlichkeit bekannt gegeben, da der Stadt sehr daran gelegen war, über Inzidenzzahlen und notwendige Maßnahmen transparent zu kommunizieren. Auch im Stadtrat wurde regelmäßig über den Stand und über Maßnahmen informiert. So gibt es beispielsweise auch den Controlling-Bericht 2020-2021 zu den Auswirkungen der Maßnahmen der Pandemie auf den städtischen Haushalt (Pandemiebericht).

<https://www.speyer.de/de/rathaus/finanzen/kommunaler-entschuldungsfonds-rheinland-pfalz/arbeitsgruppe-strategische-steuerung-haushalt/15-06-2021/pandemie-bericht-stadtverwaltung-speyer-2020-2021.pdf?cid=30qs>

Die Beantwortung wird von Zwischenrufen durch Herrn Haupt begleitet.

In der Nachfrage kritisiert Frau Wolf zur Frage 8 die Anwesenheit der OB bei einer Impfkation an einer Schule als personelle Unterstützung bei der Verabreichung eines fragwürdigen Impfstoffs an Kinder. Außerdem äußert sie Zweifel an der Beantwortung der AfD-Anfrage im Oktober 2024 durch die zuständige Beigeordnete. Dort wurde behauptet, es hätte keine gerichtlichen Verfahren gegeben, was definitiv nicht richtig sein könne, da sie selbst in einem Verfahren vor Gericht war.

Die Verwaltung kündigt eine Überprüfung des Protokolls an.

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 7

---

**Gegenstand:**     **Wahl des Jugendstadtrates;**  
                  **Festsetzung des Wahltermins**  
                  **Vorlage: 0297/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Als Termin für die neunte Wahl des Jugendstadtrates an allen weiterführenden Schulen wird der 11.12.2025 festgesetzt.

Für die Johann-Joachim-Becher-Schule wird die Wahl mit Rücksicht auf die Schülerinnen und Schüler, die nur tageweise Unterricht haben, in der Woche vom 08.12 bis 12.12.2025 durchgeführt werden.

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 8

---

**Gegenstand:**     **Ergebnishaushalt 2024;**  
                  **Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche**  
                  **Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024 nach § 17 GemHVO**  
                  **Vorlage: 0322/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Frau Dr. Mang-Schäfer hinterfragt Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Entscheidung der ADD für Investitionen im Haushalt 2025. Dies ist laut Verwaltung nicht der Fall.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen von 2024 in das Haushaltsjahr 2025 (bei 4 Enthaltungen: AfD).

**Gegenstand:**     **Finanzhaushalt der Bürgerhospitalstiftung 2025;**  
                  **außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in**  
                  **Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung bei der HHSt. 31191.0226000**  
                  **(Verwaltung des Stiftungsvermögens; Grünflächen)**  
                  **Vorlage: 0323/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Für Frau Dr. Mang-Schäfer ist aus der Vorlage nicht nachvollziehbar, warum die Kosten so nicht veranschlagt wurden, z.B. die Notarkosten. Sie fordert eine Stellungnahme dazu.

Frau Dittus (Fachbereichsleitung 1) erläutert, ursprünglich waren andere Größen der Tauschflächen vorgesehen. Dafür waren keine Mittelansätze kalkuliert. Tatsächlich belaufen sich die Differenzkosten nur auf 10.000 €. In der doppelten Haushaltsführung sind aber die Gesamtsummen im Haushalt zu verbuchen. Frau Dr. Mang-Schäfer ist mit dieser Erläuterung nicht zufrieden. Die Verwaltung hatte Kosten für einen Tausch zunächst nicht im Haushalt veranschlagt, weil ursprünglich nur eine Anmietung vorgesehen war, so Frau Dittus.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig (bei 4 Enthaltungen: AfD) die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung in Höhe von 57.000,00 € bei der HHSt. 31191.0226000 (Verwaltung des Stiftungsvermögens; Grünflächen).

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 10

---

**Gegenstand:** Ergebnishaushalt der Waisenhausstiftung 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung bei der HHSt. 36301.5299010 (Sonstige Leistungen der Kinder,-Jugend- und Familienhilfe (Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen))  
**Vorlage: 0324/2025**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende sagt zukünftig ein besseres Verfahren der Planung zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen: AfD) die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung in Höhe von 56.800,00 € bei der HHSt. 36301.5299010 (Sonstige Leistungen der Kinder,-Jugend- und Familienhilfe (Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)).

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 11

---

**Gegenstand:**      **Umsetzung der touristischen Hinweistafel Welterbe SchUM auf der Autobahn**  
**Vorlage: [0300/2025/1](#)**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das touristische Hinweisschild zum UNESCO Welterbe SchUM in Speyer auf der Bundesautobahn BAB 61 (Richtung Speyer) am Parkplatz Birkenschlag zwischen 374,800 und 375,750 aufstellen zu lassen. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, ein entsprechendes Unternehmen mit der Produktion und Aufstellung der Hinweistafel zu beauftragen.

**Gegenstand:** Umbesetzung von Ausschüssen  
**Vorlage:** 0325/2025

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Änderungen:

1. Auf Vorschlag der Stadtratsfraktion Unabhängig für Speyer:

Gremium	Mitglied:	Stellvertretung:
Gestaltungsbeirat (12.):	<b>neu:</b> Oliver Seifert Lindenstraße 24  <b>für:</b> Elisabeth Schuster	<i>unverändert</i> (Rosemarie Keller-Mehlem)
Kulturausschuss (15.):	<i>unverändert</i> (Rainer Moster)	<b>neu:</b> Maria Caballero Carrasco Am Wasserturm 3  <b>für:</b> Oliver Seifert

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 13

---

**Gegenstand:**     **Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO**  
                          **Vorlage: 0326/2025**

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme der von der Verwaltung aufgelisteten Zuwendungen zu.

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 14

---

**Gegenstand: Informationen der Verwaltung**

Unter „Informationen der Verwaltung“ liegen keine Beiträge vor.

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 15.1

---

**Gegenstand: Beförderung von Beamt\*innen;**

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Personalausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die vorgeschlagene Beförderung.

9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 08.05.2025

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 16

---

**Gegenstand: Informationen der Verwaltung**

Der Stadtrat nimmt die Informationen zur Kenntnis.